

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG) vom 20.10.2017 (RD 03-1718)

Layout Website SHV

Rekurs Seen Tigers gegen den Entscheid DKB 2017/61 vom 28.09.2017 betreffend Disziplinarstrafe aus dem Spiel 2538 zwischen Seen Tigers und SC Volketswil (M2-02) vom 09.09.2017 in Winterthur

Zusammensetzung

- Dr. Christoph Bürki, Koppigen (Referent)
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen

1 Sachverhalt

- 1.1 Seen Tigers haben den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz (DKB) hat im Rahmen eines gestützt auf Art. 18 Abs. 3 RPR von Amtes wegen eingeleiteten Disziplinarverfahrens Seen Tigers 2 mit einer Busse von CHF 500 bestraft. Ausserdem hat sie ihnen eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 Seen Tigers wird vorgeworfen, die als Heimteam in Bezug auf die Infrastruktur zu beachtenden Pflichten mangelhaft erfüllt zu haben. Weil die Toranzeige nicht funktioniert habe, seien die Tore von Hand aufgeschrieben worden; hierzu seien abmachungsgemäss zwei zusätzliche Personen eingesetzt worden. Während des Spiels habe es diverse Ungereimtheiten betreffend Torzählung gegeben; die SR hätten am Ende auf ein Resultat von 19:19 erkannt, was von den Teams akzeptiert worden sei. Eine erst nach dem Spiel verfügbar gewordene, von einem Zuschauer erstellte Videoaufnahme, die im Rahmen des dasselbe Spiel betreffenden Protestverfahrens (Verfahren VSG RP 02-1718) ins Recht gelegt und von der DKB studiert worden sei, habe dann allerdings ergeben, dass der Schlussstand korrekterweise 20:17 zu Gunsten SC Volketswil hätte lauten müssen. Seen Tigers 2 hätten als Heimteam die Verantwortung für die Zeitnehmer zu tragen. Durch das Verhalten der Zeitnehmer sei Seen Tigers 2 zu Unrecht ein Punkt geschenkt und SC Volketswil ein Punkt geraubt worden. Es handle sich um einen schweren Fall und Seen Tigers 2 seien in Anwendung von Art. 15 und 20.2 WR mit einer Busse von CHF 500 zu bestrafen.
- 1.4 Seen Tigers 2 stellen in ihrem Rekurs die Anträge, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und sie seien von "Schuld und Strafe freizusprechen", unter Rückerstattung der Rekursgebühr; eventualiter sei gegen sie bloss ein Verweis, subeventualiter eine reduzierte Busse von CHF 100 auszusprechen. Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes festgehalten:
 - Weder Seen Tigers 2 noch dem von diesem eingesetzten Zeitnehmer/Sekretär seien für den unvorhergesehenen Ausfall der Toranzeige verantwortlich, ganz abgesehen davon, dass Zeitnehmer/Sekretär nicht Angehörige des spielenden Teams Seen Tigers 2 gewesen seien.
 - Weder Zeitnehmer, Sekretär noch allfällige weitere, im Einvernehmen mit den SR und Teams zum Mitschreiben/Zählen der Tore eingesetzten Personen hätten die Kompetenz, ob und wenn ja welcher Mannschaft ein Torerfolg zuzuschreiben sei.
 - Gemäss IHF-Regeln seien sodann allein die SR verantwortlich für das Zählen und Notieren der Tore, hingegen könnten Zeitnehmer und Sekretär für diesbezügliche Unklarheiten und das angeblich unrichtig festgehaltene Resultat nicht zur Verantwortung gezogen werden.
 - Falls auf einen Regelverstoss erkannt werde, was bestritten werde, so handle es sich keinesfalls um einen schweren Fall und sei ein Verweis, subeventuell eine Busse von CHF 100 angemessen.
- 1.5 Dem VSG liegt nebst dem angefochtenen Entscheid und dem Rekurs eine schriftliche Stellungnahme der Vorinstanz zum Rekurs vor (mit Beilagen). Ausserdem wurden die Akten des dasselbe Spiel betreffenden Protest- bzw. Rekursverfahrens RP 02-1718 beigezogen. Daraus geht insbesondere hervor, dass die DKB die Videoaufnahme des Spiels studiert hat und gestützt darauf zum klaren Schluss gekommen ist, dass das Spiel nicht 19:19, sondern 20:17 zu Gunsten SC Volketswil endete und entsprechend hätte gewertet werden müssen.
- 1.6 Nach einer ersten mündlichen Behandlung des Rekurses durch die zuständige Kammer des VSG am 12.10.2017 hat diese am 19.10.2017 eine Gerichtsverhandlung durchgeführt.

2 Erwägungen

- 2.1 Im angefochtenen Entscheid wird die Rekurrentin auf der Grundlage von Art. 15, Art. 20.1 sowie Art. 20.2 WR mit einer Busse von CHF 500 sanktioniert. Im Licht ihrer Anträge bildet damit im Wesentlichen die Frage Streitgegenstand, inwieweit sie zu Recht mit einer Busse von CHF 500 bestraft wurden für eine nach Auffassung der Vorinstanz erfolgte Missachtung ihrer Pflichten als Heimteam betreffend Infrastruktur. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens bilden demgegenüber Angelegenheiten der SR und generell Fragen, die im Rahmen von Protesten vorgebracht worden sind resp. in diesem Kontext hätten geltend gemacht werden müssen. Soweit es um den Protest von SC Volketswil vom 11.09.2017 geht, ist auf das Verfahren VSG RP 02-1718 zu verweisen.
- 2.2 Es ist unbestritten, dass im fraglichen Spiel die elektronische Toranzeige nicht zum Einsatz kommen konnte, nachdem sie vor dem Spiel ausgefallen war. Die Tore mussten in der Folge handschriftlich gezählt bzw. festgehalten werden. Dies geschah gemäss den insoweit übereinstimmenden, glaubhaften Ausführungen der SR anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 19.10.2017 durch Zeitnehmer und Sekretär und - entgegen den Ausführungen der Vorinstanz - nicht durch zwei zusätzliche durch die SR eingesetzte Personen. Weiter ist erstellt, dass es während des Spiels diverse Ungereimtheiten betreffend Torzählung gegeben hat; die SR haben am Ende auf ein Resultat von 19:19 erkannt, was von den Teams (vorerst) akzeptiert worden ist.
- 2.3 Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass nebst den SR auch Zeitnehmer und Sekretär zumindest eine (Mit)Verantwortung tragen für das richtige Zählen (Notieren) der Tore. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden:

Nach IHF Regel 17:8 sind (in der hier interessierenden Liga) die SR für das Zählen (Notieren) der Tore verantwortlich. Sie sind auch dafür zuständig, dass das Spielprotokoll nach dem Spiel ordnungsgemäss ausgefüllt wird (vgl. IHF Regel 17:10). Das Heimteam hat nebst einer reglementarischen Spielfläche und allen weiteren notwendigen Einrichtungen auch einen Sekretär und einen Zeitnehmer zu stellen, welche die von der Wettspielbehörde festgelegte Dokumentation (schriftliche oder elektronische Aufzeichnung) des Spiels sicherstellen (Art. 20 und 20.1 WR). Zeitnehmer oder Sekretäre tragen zwar gemäss IHF Regeln 18:1 und 18:2 die Hauptverantwortung für die Spielzeit, das Time-out und die Hinausstellungszeit mit Zeitstrafen belegter Spieler, ebenso für Spielerlisten, Spielprotokoll, Eintreten von Spielern, die nach Spielbeginn ankommen, und Eintreten von nicht teilnahmeberechtigten Spielern (vgl. auch die Konkretisierungen in Ziff. 7 der Erläuterungen zu den IHF-Regeln). Für das Zählen (Notieren) der Tore tragen sie hingegen keine Verantwortung; dies ist Sache der SR.

- 2.4 Wie die Rekurrentin zutreffend rügt, kann es ihr grundsätzlich nicht zum disziplinarisch relevanten Vorwurf gereichen, wenn, wie hier, die elektronische Toranzeige ausfällt und die Tore von Hand durch die SR gezählt resp. notiert sowie durch Zeitnehmer und Sekretär festgehalten werden. Hinweise und Anhaltspunkte für ein Verhalten, das den Art. 20 oder 20.1 WR widersprechen könnte, fehlen und haben sich auch im Rahmen des Gerichtsverfahrens und in der Gerichtsverhandlung vom 19.10.2017 nicht ergeben. Sodann sind allfällige Fehler bei der Torermittlung oder -zählung der Rekurrentin nicht anzulasten. Zwar haben, wie die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme zum Rekurs zutreffend ausführt, Zeitnehmer und Sekretär (nach bestem Wissen und Gewissen) eine Dokumentation sicherzustellen. Es geht jedoch nicht an und widerspräche der klaren Zuständigkeits- und Kompetenzregelung, wenn im Rahmen dieser Dokumentationspflicht das allein den SR obliegende Zählen und Notieren der Tore durch Handlungen von Zeitnehmer oder Sekretär geändert werden dürfte oder müsste. Für die Richtigkeit der Dokumentation haben Zeitnehmer und Sekretäre nur zu sorgen, soweit sie dazu befugt sind. Halten die SR fest, dass ein Spiel 19:19 endet, so

sind (auch) Zeitnehmer und Sekretäre an diesen Entscheid gebunden. Daran ändert die allgemeine in Art. 15 WR statuierte Verpflichtung nichts, wonach Vereine, Teams, Spieler, SR und andere Offizielle und Funktionäre alles daran zu setzen haben, dass die Wettbewerbe gemäss den Spielregeln fair und mit gegenseitigem Respekt ausgetragen werden.

2.5 Nach dem Gesagten liegen keine Hinweise vor, die auf eine Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Infrastruktur/Pflichten Heimteam hindeuten würden und eine Bestrafung der Rekurrentin gestützt auf Art. 20.2 WR zu begründen vermöchten. Anderweitige, disziplinarisch relevante Pflichtverletzungen sind ebenfalls nicht erstellt. Es sind keine Anhaltspunkte für einen schweren Fall im Sinn von Art. 18 Abs. 3 RPR ersichtlich.

2.6 Zusammenfassung:

- Es ist unbestritten, dass im fraglichen Spiel die elektronische Toranzeige nicht zum Einsatz kommen konnte, weil sie vor dem Spiel ausgefallen war, und dass in der Folge die Tore handschriftlich gezählt (notiert) bzw. festgehalten worden sind. Während des Spiels kam es zu diversen Ungereimtheiten betreffend Torzählung; die SR haben am Ende auf ein Resultat von 19:19 erkannt, was von den Teams (vorerst) akzeptiert, später aber aufgrund einer Videoaufzeichnung in Frage gestellt worden ist.
- Für diese Ereignisse kann die Rekurrentin nicht diszipliniert werden. Namentlich darf sie nicht für das allenfalls fehlerhafte Zählen und Notieren der Tore durch die SR und für eine Unrichtigkeit des Spielresultats verantwortlich gemacht werden.
- Anderweitige, disziplinarisch relevante Pflichtverletzungen sind ebenfalls nicht erstellt. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines schweren Falls im Sinn von Art. 18 Abs. 3 RPR liegen keine vor.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs gut.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Rekursgebühr der Rekurrentin zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 15, Art. 20.1 und Art. 20.2 WR sowie Art. 18 WR i.V.m. IHF-Regel 17:8 und Art. 3, 9, 26, 27, 28.3, 29, 37-39, 40.1, 40.2, 40.3 und 40.4 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von Seen Tigers 2 gegen den Entscheid DKB 2017/61 vom 28.09.2017 betreffend Disziplinarstrafe gegen Seen Tigers 2 aus dem Spiel 2538 der 2. Liga zwischen Seen Tigers 2 und SC Volketswil vom 09.09.2017 in Winterthur wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist der Rekurrentin zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
